

Bundessozialgericht

11 RAz 2/83

Im Namen des Volkes

Urteil

Verkündet am
3. Mai 1984

in dem Rechtsstreit

.....,

Kläger und Revisionsbeklagter,

Prozeßbevollmächtigter:,

g e g e n

.....,

Beklagte und Revisionsklägerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche
Verhandlung vom 3. Mai 1984
für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Sozial-
gerichts Berlin vom 18. Februar 1983 wird zurückgewiesen.

Die Beklagte hat dem Kläger auch die im Revisionsverfahren
entstandenen außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-2-

G r ü n d e :

I

Streitig ist, in welcher Höhe ein Beitragszuschuß zur Krankenversicherung der Rentner (KVdR) ab Januar 1982 ins Ausland zu zahlen ist.

Der in Uruguay lebende Kläger erhält ab Februar 1966 zu seiner Rente einen Beitragszuschuß zur KVdR, der ab September 1979 mehrfach entsprechend der jeweils mitgeteilten Prämienhöhe für die private Krankenversicherung rückwirkend erhöht wurde. Eine weitere im Januar 1982 beantragte Anpassung des Beitragszuschusses lehnte die Beklagte ab, da der Antrag nicht vor dem 1. Januar 1982 gestellt worden sei; nach Art 2 § 40b Abs 3 Satz 4 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes (AnVNG) - in der Fassung des Rentenanpassungsgesetzes 1982 (RAG 1982) - sei nur der Betrag beschützt, der am 31. Dezember 1981 tatsächlich ausgezahlt worden sei. (Bescheid vom 23. Februar 1982; Widerspruchsbefcheid vom 6. Mai 1982).

Auf die hiergegen erhobene Klage wurde die Beklagte unter Aufhebung ihrer Befcheide verurteilt, dem Kläger einen der Prämienhöhe entsprechenden Beitragszuschuß gem § 83e des Angestelltenversicherungsgesetzes (AVG) über den 31. Dezember 1981 hinaus zu zahlen (Urteil des Sozialgerichts Berlin -SG- vom 18. Februar 1983). Das SG meint, Sinn und Zweck der durch das RAG 1982 in das AnVNG eingefügten Vorschrift sei, den erreichten Besitzstand



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

hinsichtlich der künftig nicht mehr zu leistenden Beitragszuschüsse zur Krankenversicherung zu erhalten; erreichter Besitzstand sei der Betrag, der dem Kläger rechtlich zugestanden hätte. Hätte der Gesetzgeber etwas anderes gewollt, dann hätte er nicht die Worte "in der zu diesem Zeitpunkt erbrachten Höhe", sondern das Wort "Zahlbetrag" (Hinweis auf § 45 Abs 2 Satz 2 AVG) verwendet. Selbst wenn für die Höhe des Beitragszuschusses ab Januar 1982 nur der im Dezember 1981 tatsächlich gezahlte Zuschuß maßgebend sei, könne die Beklagte dem Kläger die verspätete Antragstellung unter dem Gesichtspunkt des sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs nicht entgegenhalten, da sie den Kläger über die Antragsfrist in einem übersandten Hinweis-Formular nicht vollständig belehrt habe.

Mit der zugelassenen Sprungrevision rügt die Beklagte Verletzung des Art 2 § 40b Abs 3 Sätze 4 und 6 AnVNG. Nach dieser Vorschrift komme es allein auf die tatsächliche Zahlung an; lediglich bei noch nicht abschließend bearbeiteten, aber vor dem 1. Januar 1982 gestellten Anträgen einschließlich Überprüfungsanträgen auf Rente bzw Beitragszuschuß sei nicht der tatsächlich erbrachte Zuschußbetrag, sondern der zum 31. Dezember 1981 rechtmäßig zustehende Beitragszuschuß für die Besitzstandswahrung maßgebend. Eine Beratungspflicht habe die Beklagte nicht verletzt; die ungewöhnlich späte Verkündung des RAG 1982 am 4. Dezember 1981 habe es den Rentenversicherungsträgern praktisch unmöglich gemacht, bis zum 31. Dezember 1981 mehr als ganz allgemeine Hinweise auf die wahrscheinlichen Gesetzesänderungen zu geben.



-4-

Die Beklagte beantragt,
das angefochtene Urteil aufzuheben
und die Klage abzuweisen.

Der Kläger beantragt,
die Revision zurückzuweisen.

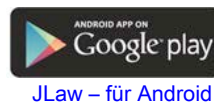
II

Die Revision der Beklagten war zurückzuweisen.

Das SG hat die Beklagte verurteilt, für die Zeit vom 1. Januar 1982 einen der tatsächlichen Prämienhöhe für Dezember 1981 entsprechenden Beitragszuschuß gem § 83e AVG zu zahlen. Für die Zeit zuvor - einschließlich Dezember 1981 - hat das SG keine Entscheidung getroffen, wogegen der Kläger kein Rechtsmittel eingelegt hat. Über das Ende des vom SG beurteilten Leistungszeitraumes hat das SG in der Urteilsformel nichts gesagt; die Urteilsgründe ergeben aber mit hinreichender Sicherheit, daß das SG nur für die Zeit bis 31. Dezember 1982 entschieden hat; es hat nämlich als Anspruchsgrundlage nur die zum 1. Januar 1982 in Kraft getretene Besitzstandsregelung des RAG 1982 anwenden wollen und die mit Wirkung vom 1. Januar 1983 bewirkte Änderung durch das Haushaltsbegleitgesetz 1983 vom 20. Dezember 1982 nicht herangezogen. Der Senat hat daher auf die allein von der Beklagten eingelegte Revision den Anspruch auf Beitragszuschuß für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1982 zu prüfen. Für diese Zeit ist die Beklagte zu Recht verurteilt worden, den Beitragszuschuß



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



entsprechend der tatsächlichen Prämienhöhe für Dezember 1981 zu zahlen, die offenbar 11% der Rente nicht erreichte.

Mit dem RAG 1982 wurde durch Neufassung des § 83e AVG und der entsprechenden Vorschriften der übrigen Rentengesetze mit Wirkung vom 1. Januar 1982 für Auslandsrentner der Anspruch auf Beitragszuschuß zur Krankenversicherung zwar beseitigt; es wurde jedoch zugleich durch Neufassung des Art 2 § 40b Abs 3 Satz 4 des AnVNG und der entsprechenden Vorschriften der übrigen Rentenversicherungsneuregelungsgesetze für diese Personen der im Dezember 1981 erreichte Besitzstand erhalten. Der betroffene Anspruch auf Beitragszuschuß nach § 83e AVG (= § 1304e der Reichsversicherungsordnung -RVO-) in der am 31. Dezember 1981 geltenden Fassung durch das Gesetz vom 27. Juni 1977 war ein Rechtsanspruch, der nach dem Sozialgesetzbuch - Allgemeiner Teil - (SGB 1) § 40 Abs 1 mit der Erfüllung des gesetzlichen Tatbestandes entstand. Hierzu zählte zwar der Rentenantrag, nicht aber der Zuschußantrag; nach Abs 3 der Vorschrift entstand der Anspruch auf Beitragszuschuß frühestens mit dem Tag der Rentenantragstellung. Erst die Neufassung durch das RAG 1982 hat bestimmt, daß der Zuschuß frühestens vom Tag der Rentenantragstellung und nur auf Antrag geleistet wird; der Zuschußantrag ist daher erst seitdem eine Anspruchsvoraussetzung des Beitragszuschusses; zuvor war das nicht der Fall (BSGE 14, 112, 116).

Der Art 2 § 40b Abs 3 Satz 4 AnVNG ist dahin auszulegen, daß der Beitragszuschuß in der Höhe weiter zu leisten ist, wie er für Dezember 1981 unter Beachtung der Bindungswirkung ergangener Be-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

scheide einschließlich der Korrekturmöglichkeiten nach dem Verwaltungsverfahrenrecht zu erbringen war. Dem steht nicht entgegen, daß im Gesetz nicht von der "zu erbringenden", sondern von der "erbrachten" Höhe die Rede ist. Auch die Beklagte verkennet nicht, daß nach dem Gesamtzusammenhang nicht in allen Fällen schlechthin von dem im Dezember 1981 erbrachten Zahlungsbetrag ausgegangen werden kann, und will letztlich eine Antragstellung vor dem 31. Dezember 1981 genügen lassen. Auch diese Auslegung ist jedoch mit Wortlaut und Gesamtzusammenhang, in dem Abs 3 Satz 4 von Art 2 § 40b AnVNG steht, nicht zu vereinbaren.

In Art 2 § 40b AnVNG hat der Gesetzgeber geregelt, inwieweit auf Rentenansprüche und die damit verbundenen Nebenansprüche auf Beitragszuschuß und Kinderzuschuß die Vorschriften der §§ 94 bis 102 AVG in der ab 1. Juni 1979 oder in der bis dahin geltenden Fassung anzuwenden sind. In Abs 3 sind die Bestimmungen über die Weiterwirkung des alten Rechts zusammengefaßt. Nach Satz 1 sind die §§ 94 bis 102 AVG aF für "Personen, die aufgrund dieser Vorschriften bereits eine Rente ins Ausland ausgezahlt erhalten können, bis zum 31. Dezember 1981 weiter anzuwenden". Hier ist nur darauf abgestellt, ob nach altem Recht eine Rente ins Ausland gezahlt werden konnte; die Anwendung des alten Rechts ist nicht zugleich davon abhängig gemacht worden, daß das Begehren auf seine Anwendung für Zeiten bis zum 31. Dezember 1981 bis zu diesem Zeitpunkt geltend gemacht worden ist; das wäre weitgehend sinnlos gewesen, weil das RAG 1982 überhaupt erst am 4. Dezember 1981 verkündet worden ist. Mit den Sätzen 2 bis 4 sollte dann "für diese Personen der erreichte Besitzstand, insbesondere hin-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



sichtlich der künftig nicht mehr zu leistenden Kinderzuschüsse und Beitragszuschüsse ... erhalten" werden (BT-Drucks 9/458 S 43 zu Nr 7 - § 41b -). Hierbei knüpfte der Gesetzgeber in den Sätzen 2 bis 4 einheitlich daran an, daß am 31. Dezember 1981 ein "Anspruch" auf Zahlung einer Rente, eines Beitragszuschusses bzw eines Kinderzuschusses "bestand"; auch hier spricht nichts dafür, daß das Bestehen des Anspruchs nach altem Recht nicht auch noch nach dem Dezember 1981 hätte festgestellt werden dürfen. Unterschiede im Besitzstand setzen erst in den angeordneten Rechtsfolgen ein; bei am 31. Dezember 1981 bestandenem Anspruch sind danach weiterzuleisten: die Rente "mindestens in der bis dahin erbrachten Höhe" (Satz 2), der Beitragszuschuß "in der zu diesem Zeitpunkt erbrachten Höhe unverändert" (Satz 4), der Kinderzuschuß "in unveränderter Höhe solange, wie die Anspruchsvoraussetzungen noch erfüllt sind" (Satz 5). Diese unterschiedlichen Formulierungen zwingen aber nicht zu der Annahme, der Gesetzgeber habe bei der Rente und dem Beitragszuschuß - weil er hier jeweils von der "erbrachten Höhe" spricht - oder jedenfalls bei letzterem eine Weiterleistung nur in der Höhe zulassen wollen, wie die Rente oder der Beitragszuschuß am 31. Dezember 1981 zuletzt effektiv gezahlt worden war, also bei Nichtzahlung trotz bestehendem Anspruch zB überhaupt nicht. Nach dem Gesamtzusammenhang des Art 2 § 40b AnVNG liegt es vielmehr wesentlich näher anzunehmen, daß Rente, Beitragszuschuß und Kinderzuschuß einheitlich in derjenigen Höhe weitergezahlt werden sollten, wie sie nach altem Recht für Dezember 1981 zu zahlen waren und daß dieser "erreichte Besitzstand" erhalten bleiben sollte, soweit nicht Art 2 § 40b in den Sätzen 2 bis 4 Änderungen zuläßt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-8-

Dem steht auch der abschließende Satz 6, auf den die Beklagte zu Unrecht sich beruft, nicht entgegen. Nach dieser Regelung kann "ein Anspruch auf einen Beitragszuschuß ... oder einen Kinderzuschuß nach dem 31. Dezember 1981 nicht neu erworben werden". Damit bestätigt schon der Wortlaut, daß es insoweit nicht auf Bescheiderteilungen oder Antragstellungen, sondern lediglich auf das Entstehen des Anspruchs ankommt. Es fragt sich zwar, ob es der Vorschrift des Satzes 6 überhaupt bedurfte. Daß nach dem Jahresende 1981 keine Ansprüche auf Beitragszuschuß und Kinderzuschüsse neu erworben werden können, folgt schon aus § 100 Abs 3 AVG nF iVm Art 2 § 40b Abs 3 Satz 1 AnVNG. Gleichwohl kann Satz 6 jedenfalls eine klarstellende Funktion haben. Er kann besagen, daß auch in den Fällen, in denen Beitragszuschuß und Kinderzuschuß nach Dezember 1981 weitergezahlt wurden, kein Anspruch mehr neu erworben werden kann, wenn die Leistungen nach dem 31. Dezember 1981 aus nicht aufgezählten Gründen wegfallen; zu denken ist an Fälle, in denen die Rente wegfällt, aber dann wiederzugeschütten ist, oder in denen die Voraussetzungen des Kinderzuschusses entfallen waren (vgl Satz 5). Aber selbst wenn die Anfügung von Satz 6 für überflüssig angesehen wird, schließt sie nach ihrem Wortlaut nicht aus, daß ein für Zeiten bis zum 31. Dezember 1981 "erworbener" Anspruch noch nach diesem Zeitpunkt festgestellt werden kann. Die Vorschrift kann nur auf den "Erwerb", dh die Entstehung des Anspruchs bezogen werden.

Die Beklagte muß daher aufgrund von § 48 Sozialgesetzbuch, Verwaltungsverfahren (SGB X) den Beitragszuschuß für Dezember 1981 entsprechend dem im Januar 1982 gestellten Antrag des Klägers in



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



-9-

Höhe der für diesen Monat gezahlten Prämie feststellen und in dieser Höhe den Beitragszuschuß für die hier zu beurteilende Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1982 unverändert weiter leisten.

Die Revision der Beklagten war daher mit der Kostenfolge aus § 193 SGG zurückzuweisen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)